

# Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle

B.1451

als auch das Urteil der Oberprüfstelle

O.B.26.21. .

*gestaltlich erfahren*  
Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Kammer II Prüfnummer 1451.

Niederschrift

*gefahrlos  
persönlich  
nur in  
Kammer (Lange)  
Kammer (Lange)*  
Berlin, den 28. Februar 1921.



Anwesend: Dr. Beyer als Vorsitzender

*Betrifft den Bildstreifen*

Herr Prinz )

"Alarmtopf"

Herr von Molo )

Ursprungsfirma A. Loewenberg

Fräulein Dittmer )

als Beisitzer

Berlin.

Frau May )

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben, für den Antragsteller ist erschienen: Frau Emma Mellini, Berlin.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt in folgenden Längen:

I. Akt 365 m

II. Akt 275 m

zus. 640 m.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens, Jugendliche ausgenommen. Die Kammer beriet nichtöffentlich.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde im Beisein der Frau Mellini folgende Entscheidung verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung verboten.

Gründe.

Wegen des Inhalts des Bildstreifens wird auf die zutreffende Beschreibung Bezug genommen, die dem Antrag beigelegt ist. Der Bildstreifen ist nach Ansicht der Kammer geeignet, das deutsche Ansehen zu gefährden. Bürger und Bürgerwehr werden in ein höchst lächerliches Gewand gekleidet und dieses Gewand ist es, dass den Deutschen und sein Ansehen schädigt. Und das nicht nur in Deutschland selbst, sondern auch, falls der Bildstreifen ausgeführt wurde, ausserhalb desselben und da gerade in den Ländern unserer Gegner, bei denen das, was in Frankreich als "boche" bezeichnet wird, zur Verächtlichmachung des Deutschtums nicht besser dargestellt werden könnte.

In dem Bildstreifen werden Bürger und Bürgerwehr einerseits und Bolschewisten und Einbrecher andererseits gezeigt. Man sieht sie sich bekämpfen.



bekämpfen, Dadurch wird die Erinnerung wachgerufen an die traurige Zeit grösster innerer Zerrissenheit Deutschlands. Eine solche Erinnerung schon ist der Herbeiführung der höchst nötigen Einigkeit Deutschlands ein Hemmnis, wirkt neu verhetzend, schürt zum Klassenkampf und gefährdet damit auch die öffentliche Ordnung.

Nach Ansicht der Kammer wird an diesem Worturteil dadurch nicht-geändert, dass das Ganze in der Form des Lustspiels dargeboten wird, auf Grund von Der Bildstreifen war demnach wie geschehen von § 1 Abs. 2 des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 zu verbieten.

gez. Dr. Beyer.

1.3.21.

Heute hat Frau Mellini den Antrag gestellt, die Gründe des Verbots der Firma Albert Loewenberg zuzustellen.

gez. Dr. Beyer.

Film-Oberprüfstelle

Berlin, den 14. April 1921.

B.26.21.

Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen "Der Alarmtopf"

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Alarmtopf" waren erschienen:

Staatsanwalt Bulcke als Vorsitzender

Dr. Maeschke (Filmindustrie)

Frau Anselma Heine (Kunst und Literatur)

Frau Geh. Oberbeurat Reitz } Volkswohlfahrt.  
Pastor Lic. Bohn }

als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befugten seien, wurde nicht abgegeben. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Die Kammer verkündete folgenden Beschluss: Dem Hersteller wird anheimgestellt, aus den Titeln des Bildstreifens das Wort "Spartakisten" sowie die vielmals wiederkehrenden Worte "Bolschewisten" und "bolschewistisch" zu entfernen. Der Beschwerdeführer erklärte sich zu diesen Ausschnitten bereit. Darauf wurde folgende Entscheidung

verkündet: Auf die Beschwerde gegen die Entscheidung der Prüfstelle Berlin vom 28. Januar 1921, betreffend den Bildstreifen "Alarmtopf" wird diese Entscheidung aufgehoben. Der Bildstreifen wird zur öffent-



öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden. Der Beschwerdeführer hat die von der Kammer angeordneten Ausschnitte vorgenommen.

Entscheidungsgründe.

In einer possenhaften Darstellung werden ohne weiteren Anspielungen die Umgestaltung des Staatswesens, ohne Andeutungen auf zurzeit bestehende Rechtsunsicherheit und Notlage der Zeit, (wenn von dem mehrfach in den Titeln wiederkehrenden Wort "Bolschewisten" abgesehen wird) die Vorkehrungen geschildert, die eitens der dörflichen Bewohner eines kleinen Ortes zur Abwehr gegen Überfälle und nächtliche Einbrüche getroffen werden. Die Bürgerschaft, geschildert als ängstliche und um ihr Wohl kleinlich besorgte Menschen hat eine Bürgerwehr gegründet, die mit Gewehr und Munition ausgerüstet wird und für die Erwartung eines Überfalls in Alarmbereitschaft treten soll; jeder Bürger soll aus dem Fenster seiner Wohnung einen Topf heraushängen, auf den er, wenn Gefahr droht, einschlagen soll, damit dann die Bürgerwehr zu Hilfe eilt. Die spasshafte Handlung des Bildstreifens besteht nun dar auf, dass ein Überängstlicher, aber um so eitlerer Rentierim Traum einen solchen Überfall erlebt, das Alarmzeichen gibt, die Bürgerwehr anrückt, und er an der Spitze dieser Bürgerwehr die Einbrecher in die Flucht schlägt, während in Wirklichkeit, als er schläft, Diebe in sein Haus eindringen und ihm seine Hühner und Bier stehlen.

Eine Gefährdung des deutschen Ansehens, die die Prüfstelle Berlin in dieser Darstellung erblicken zu müssen glaubte, konnte die Kammer nicht feststellen. Dies übrigens schon aus dem Grunde nicht, weil nach Ansicht der Kammer die Vorschrift des § 1 des Lichtspielgesetzes eine Gefährdung des deutschen Ansehens nur in Bezug auf auswärtige Staaten nicht aber auch eine Gefährdung des deutschen Ansehens im Inlande als ein Verbotgrund zu gelten hat. Die Kleinbürgerlichkeit der Anschauungen und die possenhafte Darstellung muss auch die Harmlosigkeit der Wirkung dieser Darstellung begründen. Um der etwaigen Möglichkeit einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorzubeugen, hielt die Kammer es für angezeigt, den Hersteller zu veranlassen, aus den Titeln seines

seines Bildstreifens die Worte "Spartakisten", "Bolschewisten" und "bolschewistosch" zu entfernen; dies aber in der Hauptsache in der Erwägung, dass die Vorführung des Bildstreifens in kleinen Städten, auf die seinem Inhalt nach der Bildstreifen angewiesen sein wird, die öffentliche Sicherheit dadurch möglicherweise gefährden könnte, dass die Worte "Spartakisten" und Bolschewisten" zu Erregungen im Publikum führen könnten.

Nach Entfernung dieser Titel konnte ein Grund zu einer Beanstandung nicht mehr vorliegen; denn der Inhalt des Bildstreifens deutet in keiner Weise jetzt noch darauf hin, dass die possenhafte Handlung wie eine Karikatur auf die Abwehrmassnahmen des Umsturzes hindeuten könnte; wie denn auch tatsächlich die in dem Bildstreifen geschilderten sich bekämpfenden Elemente nicht etwa als Mitglieder der Umsturzpartei geschildert werden, sondern Hühner- und Eierdiebe sein sollen.

gez. Bulcke

Leiter der Film-Oberprüfstelle

